



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Lehrerkammer Hamburg

**1.9.2011**

Stellungnahme der Lehrerkammer zur Neufassung der „Richtlinie über Ziele, Gestaltung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Lehrerkammer geht davon aus, dass die Richtlinie von kurzer Dauer sein wird, da im Frühjahr 2013 die ersten Masterabsolventen, die ein einjähriges Kernpraktikum absolviert haben, von der Hamburger Universität in den Vorbereitungsdienst kommen werden. Die Lehrerkammer hat dennoch einige Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf.

- Der bedarfsdeckende Unterricht stellt nach Meinung der Lehrerkammer keinen positiven Beitrag zur Ausbildung angehender Lehrkräfte dar. Wird weiterhin an bedarfsdeckenden Unterricht durch die Referendare festgehalten, so sind 12 Stunden Unterricht nach Ansicht der Lehrerkammer zu viel und erlauben es nicht die Ausbildungsziele zu erreichen. Der Umfang muss deutlich gesenkt werden.
- Die Ausbildungsordnung weist der ausbildenden Schule und hier dem ausbildenden Fachlehrer die Hauptlast der praktischen Ausbildung zu. Diese ist sehr genau definiert. ( 2.2.8.)Die dafür den Schulen zugewiesene Entlastung in Form von 1,5 WAZ pro Referendar und Fach kommt aber in vielen Fällen nicht bei den Ausbildungslehrkräften vor Ort an. Die Entlastung in Höhe von 1.5. WAZ pro Lehrkraft soll in der Ausbildungsordnung festgeschrieben werden. Angesichts der in der Richtlinie festgeschriebenen Pflichten der ausbildenden

Lehrkräfte ist es nicht akzeptabel, dass die Schulen die zugewiesenen Stunden für andere Aufgaben einsetzen.

- Die angestrebte Anzahl der Hospitationen von mindestens zwei pro Fach- und Hauptseminar erlaubt nach Einschätzung der LK keine kontinuierliche Ausbildung der angehenden Lehrkräfte. Diese kann auch nicht auf die Ausbildungsschule abgeschoben werden. Bisher werden in der Regel 9 Hospitationen von den Seminarleitern durchgeführt, die Lehrerkammer plädiert dafür, diese Zahl beizubehalten und in der Richtlinie zu verankern.
- Die Hospitationen „müssen“ vor Beginn der Prüfungsphase abgeschlossen sein. Das „müssen“ kann durch „sollen“ ersetzt werden. Das erhöht die Flexibilität für die Lehrer im VD und die Seminarleiter. Oft kommt es vor, dass die Lehrproben sehr spät in der Prüfungsphase liegen und eine Hospitation/ Rückmeldung für die Referendare noch hilfreich ist.
- Die alleinige Verantwortung der auszubildenden Lehrkräfte für die Erfüllung der Hospitationspflicht ist für die LK nicht akzeptabel (2.2.7.). Nach Ansicht der Lehrerkammer kann man nicht von der auszubildenden Lehrkraft schwächstem erwarten, organisatorische Defizite und externe Sachzwänge an den Schulen und am LI allein in den Griff zu bekommen. Der Satz muss gestrichen werden.
- Obwohl in den Kontingentstundenplänen mittlerweile 45 und 60 minütige Unterrichtsstunden gleichberechtigt nebeneinander stehen, obwohl 90 minütige Unterrichtsblöcke in der schulischen Praxis weithin die Regel sind, geht die Richtlinie weiterhin von 45 Minuten pro Hospitation als Regelfall aus. Die LK empfiehlt, auf Wunsch der Auszubildenden auch Hospitationen von z.B. 60 und 90 Dauer zuzulassen.
- Die Gleichwertigkeit der beiden Säulen Stadtteilschule und Gymnasium wird durch die Ausbildungsverordnung nicht gewahrt. Auch Stadtteilschulen haben einen hohen Bedarf an Lehrkräften mit der Gymnasiallehrbefähigung. Die Lehrerkammer plädiert deshalb dafür, auch für Anwärter auf das höhere Lehramt eine Ausbildungsphase an der Stadtteilschule regelhaft vorzuschreiben. Vermieden werden muss allerdings, dass Lehrkräfte an zwei Schulen gleichzeitig ausgebildet werden, da dieses unnötiger Verschleiß von Zeit und Ressourcen darstellt und keine angemessene Schwerpunktsetzung erlaubt. Es sollte daher in

der Richtlinie festgeschrieben werden, dass die angehenden Lehrkräfte zunächst einer Schule A und dann einer Schule B zugeordnet werden.